



Satzung des „Fördervereins des Abendgymnasiums Ulm e. V.“
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, VR Nr. 720329
EinsteinHaus – Am Kornhausplatz 5 – 89073 Ulm

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Abendgymnasiums Ulm e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Abendgymnasiums Ulm des Vereins Ulmer Volkshochschule e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Die Mittel sollen in erster Linie zur Unterstützung der Bildungsarbeit, insbesondere zur Förderung benachteiligter Schüler/innen, zur Unterstützung der im Bildungsplan vorgesehenen außerunterrichtlichen Aktivitäten, zur Anschaffung von Sachmitteln und zur Förderung von investiven Maßnahmen eingesetzt werden.
- (4) Gemeinnützigkeit:
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie Gesellschaften oder Firmen – gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind – sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt; dieser entscheidet über die Aufnahme.
Gegen einen etwaigen Ablehnungsbescheid des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(4) Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Mitgliedsbeiträge:

Von den ordentlichen Mitgliedern i.S. des § 3 Abs.1 werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden jeweils von der Mitglieder-Versammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Nach außen ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(4) Der Vorstand fasste seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstands-



Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) **Zuständigkeit:**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand kann Vertreter der Schule sowie der ehemaligen Lehrer und Schüler zur Beratung beiziehen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung; soweit kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht kann dies auch in offener Abstimmung erfolgen.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) **Zuständigkeit:**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Feststellung der Jahresrechnung; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags; Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden Dritter,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,



- f) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen finanziert.
- (2) Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahres- und Kassenprüfung ist zuvor von den beiden gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist jeweils in schriftlicher Form vor der Mitgliederversammlung zu erstellen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsverfahrens amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt an den Verein Ulmer Volkshochschule e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Bildung für das Abendgymnasium Ulm zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt erst nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungssitzung: Ulm, den 10. Oktober 2013 Gründungsmitglieder (in alphabetischer Abfolge):

Patricia Conceição, Michael Geier, Dr. Götz Hartung, Andreas Krause, Marc Alexander Lorenz, Anja Philipp, Jürgen Rößler, Abdullah Sarialtin, Cornelia Schöнемann, Eva Torkar, Christina Wrazidlo